

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

nur per E-Mail

An
kreisfreie Städte Kämmerei
Landratsämter Kommunalaufsicht
Landratsämter Kämmerei

nachrichtlich:
Thüringer Finanzministerium
Thüringer Landesverwaltungsamt
Thüringischer Landkreistag e. V.
Thüringer Gemeinde- und Städtebund e. V.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Lisanne Roehrig

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313512

Telefax +49 (361) 57-3313504

Lisanne.Roehrig@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

33.24-1541-7/2020

145165/2020

Erfurt, 30.12.2020

Kommunaler Finanzausgleich - Orientierungsdaten zur Aufstellung der Kommunalen Haushalte für das Jahr 2021

Rundschreiben R 33 6/2020

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) ist Grundlage für die Zuweisungen des Landes an die Kommunen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs.

Mit diesem Rundschreiben sollen Orientierungsdaten für zu erwartende Einnahme- und Ausgabepositionen in den Haushalten der Kommunen nach der Änderung des ThürFAG (Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020, GVBl. S. 678) insbesondere für das Jahr 2021 genannt werden.

I Steuereinnahmen der Kommunen – Steuerschätzung

Vom 10. bis 12. November 2020 fand die 159. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt. Die Schätzung geht vom geltenden Steuerrecht aus. Die hiernach prognostizierten Steuereinnahmen der Kommunen in Thüringen für die Jahre 2020 bis 2025 (regionalisierte Steuerschätzung) werden als Anlage beigefügt.



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

a) Grundsteuer A und Grundsteuer B

Das Aufkommen der Grundsteuer steht als kommunale Steuer nach Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG den Gemeinden zu. Die Grundsteuer wird in einem zweistufigen Verfahren festgesetzt. Das Finanzamt setzt auf der Grundlage des jeweiligen Einheitswerts den Grundsteuermessbetrag fest. Die Gemeinde erlässt daraufhin den Grundsteuerbescheid. Aufgrund des den Gemeinden ebenfalls in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG garantierten sogenannten Heberechts vervielfacht die Gemeinde den Grundsteuermessbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz. Über den Hebesatz kann die Gemeinde die Höhe ihrer Grundsteuereinnahmen beeinflussen.

Die Werte der Steuerschätzung können insoweit nur Anhaltspunkte liefern. Sie können die eigenverantwortliche Schätzung der gemeindlichen Einnahmen für die jeweilige Haushaltsplanung nicht ersetzen.

b) Gewerbesteuer

Das Aufkommen der Gewerbesteuer steht als kommunale Steuer nach Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG den Gemeinden zu. Die Gewerbesteuer wird ebenfalls in einem zweistufigen Verfahren festgesetzt. Das Finanzamt setzt auf der Grundlage des ermittelten Gewerbeertrags den Gewerbesteuermessbetrag fest. Die Gemeinde erlässt daraufhin den Gewerbesteuerbescheid. Aufgrund des den Gemeinden ebenfalls in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG garantierten sogenannten Heberechts vervielfacht die Gemeinde den Gewerbesteuermessbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz. Über den Hebesatz kann die Gemeinde die Höhe ihrer Gewerbesteuereinnahmen beeinflussen. In Bezug auf die Gewerbesteuer besteht zudem eine starke Abhängigkeit der lokalen Steuerbasis von der jeweiligen Wirtschaftsstruktur.

Die Werte der Steuerschätzung können insoweit nur Anhaltspunkte liefern. Sie können die eigenverantwortliche Schätzung der gemeindlichen Einnahmen für die jeweilige Haushaltsplanung nicht ersetzen.

c) Gewerbesteuerumlage

Die Gemeinden führen nach § 6 Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) vom Aufkommen der Gewerbesteuer eine Umlage ab. Die Umlage ist entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen. Seit dem Jahr 2010 beträgt der Bundesvervielfältiger 14,5 Prozent und der Landesvervielfältiger 20,5 Prozent.

d) Gemeindeanteil an der Lohn-/Einkommensteuer und Gemeindeanteil an der Abgeltungssteuer

Der nach § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes auf die Gemeinden entfallende Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer wird nach den in Anlage 1 zur Thüringer Verordnung zur Ausführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (ThürAVOGFRG) vom 6. April 2018 (GVBl. S. 97 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Dezember 2020 (GVBl. S. 604), enthaltenen Schlüsselzahlen aufgeteilt.

e) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der nach § 1 S. 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657), auf die Gemeinden entfallende und nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes zu verteilende Anteil an der Umsatzsteuer wird nach den in Anlage 2 zur ThürAVOGFRG enthaltenen Schlüsselzahlen aufgeteilt.

Die für die Jahre 2021 bis 2023 geltenden Schlüsselzahlen finden Sie auf der Homepage des Thüringer Finanzministeriums unter der Rubrik: Landeshaushalt, Unterrubrik: Gemeindefinanzen:

<https://finanzen.thueringen.de/themen/haushalt/gemeindefinanzen/>.

II Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen für 2021 belaufen sich auf folgende Höhe:

Schlüsselmasse für	
Gemeindeaufgaben	586.207.000 EUR
Kreisaufgaben	858.905.100 EUR
Summe	1.445.112.100 EUR

Die Schlüsselzuweisungen werden in vier Raten zum 15. Januar, zum 15. April, zum 15. Juli und zum 15. Oktober des Jahres ausgezahlt.

a) Hinweise zur Ermittlung der Steuerkraftmesszahl

Die Steuerkraftmesszahl für das Ausgleichsjahr 2021 ergibt sich aus der Summe der für die jeweilige Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen:

1. der Grundsteuern,
2. der Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage,
3. des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer,
4. und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer,

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass sich die Steuerkraftmesszahl in den Jahren 2022 bis 2024 zusätzlich zu den Punkten 1. bis 4. aus den Gewerbesteuerausgleichsbeträgen bestehend aus der Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung gemäß § 1 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen vom 11. Juni 2020 (ThürStaKoFiG, GVBl. S. 277) zuzüglich der Gewerbesteuerkompensationszuweisungen nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 23. November 2020 (ThürUGGewStCOV, GVBl. S. 563) und ergänzender Zuweisungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürStaKoFiG, abzüglich erhobener Rückzahlungsbeträge gemäß § 4 Abs. 1 ThürStaKoFiG zusammensetzt.

aa) Steuerkraftzahlen aus der Gewerbesteuer und den Grundsteuern

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2021 sind jeweils die Ist-Einnahmen der Jahre 2017, 2018 und 2019 mit den jeweils maßgeblichen Realsteuerhebesätzen und den fiktiven Hebesätzen (Nivellierungshebesätze) nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürFAG maßgebend.

Die Nivellierungshebesätze betragen für die:

Grundsteuer A	271 Prozent
Grundsteuer B	389 Prozent
Gewerbesteuer	395 Prozent

Sofern in einer Gemeinde die Hebesätze für einzelne Steuerarten in den Jahren 2017, 2018 und 2019 nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete in den entsprechenden Jahren gesondert zu ermitteln und der gewogene Durchschnittshebesatz zu berechnen.

Hat sich das Gebiet einer am 1. Januar 2020 bestehenden Gemeinde durch Gebietsänderungen seit dem 2. Januar 2017 verändert bzw. ändert es sich

bis 1. Januar 2021, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden für die jeweiligen Jahre einzeln festzustellen und dann das Ist-Aufkommen und der gewogene Durchschnittshebesatz für die jeweiligen Jahre entsprechend dem Gebietsstand am 1. Januar 2021 zu ermitteln. Dies gilt für neugebildete Gemeinden entsprechend.

Bei Umgliederungen von Ortsteilen wird das Ist-Aufkommen entsprechend der Einwohnerzahl hinzugerechnet bzw. abgezogen. Die Einwohnerzahl des Ortsteils ist dem Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) in einem von beiden Gemeinden unterzeichneten Schreiben mitzuteilen.

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuereinnahmen und Hebesätze jeweils zum 1. Januar bis 31. Dezember der Jahre 2017, 2018 und 2019 für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage an das TLS sowie die im jeweiligen Berichtszeitraum gemeldeten Korrekturen zum Ist-Aufkommen von Vorjahren.

Von dem aus dem Grundbetrag unter Anwendung des Nivellierungshebesatzes von 395 Prozent ermittelten Wert für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wird jeweils die Gewerbesteuerumlage in Höhe der von der Landeskasse in den entsprechenden Jahren vereinnahmten Ist-Zahlungen der Gemeinde abgesetzt.

Korrekturen von Gewerbesteuereinnahmen und Hebesätzen für das Jahr 2019 und für frühere Jahre, die bei der Gewerbesteuermeldung für die Ermittlung der Gewerbesteuerumlage 2020 gemeldet werden, können erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2022 berücksichtigt werden.

Grundlagen für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen in der Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen 2017, 2018 und 2019 sowie die bis zum 30. September 2020 gemeldeten und beim TLS eingegangenen Korrekturen für 2019 und frühere Jahre.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuereinnahmen für 2018 und frühere Jahre, die nach dem 30. September 2020 beim TLS vorlagen, können erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2022 berücksichtigt werden.

ab) Steuerkraftzahlen aus dem Anteil an der Einkommensteuer

Als Grundlage zur Berechnung der Steuerkraftzahlen 2021 werden die von der Landeshauptkasse in den Jahren 2017, 2018 und 2019 geleisteten Ist-Zahlungen angesetzt.

ac) Steuerkraftzahlen aus dem Anteil an der Umsatzsteuer

Der Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2021 werden die in den Jahren 2017, 2018 und 2019 von der Landeshauptkasse geleisteten Ist-Zahlungen zugrunde gelegt.

ae) Abgleich der Ausgangsdaten

Eine Abgleichmöglichkeit besteht in der Überprüfung der Bescheide über die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, die vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) verschickt werden.

Führt die Überprüfung der Daten im Bescheid unter Berücksichtigung von bereits vorgenommenen Korrekturen zu Abweichungen mit Buchungsdaten der Gemeinden, die 500 Euro übersteigen, ist ggf. eine Berichtigungsmeldung an das Thüringen Landesamt für Statistik notwendig. Berichtigungen unterhalb dieses Betrages bleiben unberücksichtigt. Alle Berichtigungsmeldungen für die Daten:

- Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
- Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und Grundsteuer B
- Steuerkraftzahlen aus dem Anteil an der Einkommensteuer
- Steuerkraftzahlen aus dem Anteil an der Umsatzsteuer

dürfen nur das kassenmäßige Istaufkommen vom 1.1. bis 31.12. des jeweiligen Jahres betreffen. Im Falle von Berichtigungen von Gewerbesteuereinnahmen und Grundsteuereinnahmen bedarf die Berichtigungsmeldung der Kontrolle und Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Berichtigungsmeldungen können in jedem Falle frühestens im Ausgleichsjahr 2022 berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen werden alle Berichtigungsmeldungen der Daten (siehe Aufzählung oben) aufgrund der geltenden Berechnungsmodalitäten drei Jahre lang berücksichtigt.

b) Hinweise zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl

Die Bedarfsmesszahl 2021 für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben bezieht sich auf:

1. die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2019 gewichtet mit der Hauptansatzstaffel nach § 9 Abs. 1 ThürFAG (Hauptansatz)
2. die Kinderzahlen zum 31. Dezember 2019 nach § 9 Abs. 2 ThürFAG gewichtet mit dem Faktor 6,7 (Kinderansatz).

Der Hauptansatz und der Kinderansatz bilden den Gesamtansatz.

Die Bedarfsmesszahl 2021 für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben bezieht sich auf:

1. die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2019 (§ 13 Abs. 1 ThürFAG, Hauptansatz)
2. die Bedarfsgemeinschaften zum 31. Dezember 2019 und die Hilfeempfänger von Eingliederungshilfe zum 31. Dezember 2018 gewichtet mit dem Faktor 14. Daneben werden noch die tatsächlichen Zuschussbedarfsrelationen der Landkreise und kreisfreien Städte zum 31. Dezember 2018 berücksichtigt (§ 13 Abs. 2 ThürFAG, Soziallastenansatz).

Der Hauptansatz und der Sozialansatz bilden den Gesamtansatz.

Die Bedarfsmesszahl wird errechnet, indem der jeweilige Gesamtansatz mit dem jeweiligen einheitlichen Grundbetrag multipliziert wird.

Für das Jahr 2021 ergeben sich folgende vorläufige einheitliche Grundbeträge:

Gemeindeaufgaben	689,44 Euro
Kreisaufgaben	497,41 Euro

Die Einwohnerzahlen für die Hauptansätze werden aus der vom TLS veröffentlichten Statistik zur Bevölkerung zum Stand 31. Dezember 2019 herangezogen. Soweit sich hier nach der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen Differenzen zu den Unterlagen der gemeindlichen Einwohnermeldeämter ergeben, ist das TLS für deren Klärung zuständig. Eine rückwirkende Berichtigung bereits veröffentlichter Bevölkerungszahlen kann durch das TLS aber nicht erfolgen. Bei notwendigen Korrekturen der Einwohnerzahlen finden die Regelungen des § 32 ThürFAG zur Berichtigung festgesetzter Schlüsselzuweisungen Anwendung. Danach kann die Berichtigung dann im Ausgleichsjahr 2022 für zu berichtende Jahre erfolgen und bei der Auszahlung der Schlüsselzuweisungen 2022 berücksichtigt werden. Insoweit ist es nicht erforderlich, bei Unstimmigkeiten über die Einwohnerzahl Klage gegen den endgültigen Festsetzungsbescheid für die Schlüsselzuweisungen zu erheben, da eine Berichtigung nach § 32 ThürFAG unabhängig vom Eintritt der formellen Bestandskraft erfolgt.

Um zeitlich versetzte Berichtigungen weitestgehend zu vermeiden, wird angeregt, ein besonderes Augenmerk auf die jährlich vom TLS zu den in der Bevölkerungsfortschreibung verarbeiteten Bewegungsdaten zu Prüfungs- und Planungszwecken, die mit der Übersicht "Fortschreibung der Bevölkerungszahlen für das Berichtsjahr xxxx" an die Oberbürgermeister, Bürgermeister und VG-Vorsitzenden übermittelt werden, zu richten. Beanstandungen, die sich zu diesem Zeitpunkt erkennen lassen, werden auf Antrag der Gemeinde und unter Mitwirkung des zuständigen Einwohnermeldeamtes vom TLS überprüft. Notwendige Korrekturen erfolgen in dem jeweils noch nicht abgeschlossenen Berichtsjahr.

c) Hinweis zur Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für gemeindliche Aufgaben

§ 11 Abs. 1 ThürFAG legt fest, dass die Schlüsselzuweisungen für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung und für die übrigen Gemeindeaufgaben getrennt ausgewiesen werden.

Im Rundschreiben des TMIK vom 1. Februar 2018, Az.: 33.24-1545-3/2017, mit dem die Orientierungsdaten für 2018 bekanntgegeben wurden, wurde der Anteilswert auf Basis der Revision für die Berechnung der angemessenen Finanzausstattung des Jahres 2018 mit 20,5 % generell für alle Gemeinden bestimmt und dessen Ermittlung erläutert. Dieser Anteilswert in Höhe von 20,5 % gilt fort. Der absolute Anteil wird im Bescheid zur Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2021 ausgewiesen. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung des ermittelten Anteilswertes erfolgt regelmäßig auf Basis der jeweils nächsten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG.

Mit der Ausweisung des Anteils der Schlüsselzuweisungen für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung ist keine Zweckbindung verbunden. Die tatsächliche Verwendung der Schlüsselzuweisungen durch die Gemeinden ist entsprechend der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden.

III Zuweisungen zur Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben und Kreisaufgaben - „Demographieansatz“

Im Jahr 2021 wird ein so genannter „Demographieansatz“ in den §§ 9a und § 13a ThürFAG neu eingeführt. Hiermit sollen Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte unterstützt werden, die aufgrund einer rückläufigen Einwohnerentwicklung Verluste bei den Schlüsselzuweisungen für Gemeinde-

aufgaben bzw. für Kreisaufgaben erleiden. Die Zuweisungen zur Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen werden wie folgt ermittelt:

a) Gemeinden

Das TLS wird eine fiktive Berechnung der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen für alle Gemeinden (gleiche zu verteilende Teilschlüsselmasse in Höhe von 586.207.000 Euro) mit den durchschnittlichen Einwohnerzahlen der Jahre 2017 bis 2019 (jeweils zum 31. Dezember des Jahres) durchführen. Eine Zuweisung entspricht der positiven Differenz aus der mit den durchschnittlichen Einwohnerzahlen ermittelten hypothetischen Schlüsselzuweisung und der für 2021 festzusetzenden Schlüsselzuweisung (siehe Abschnitt II). Bei der Berechnung der hypothetischen Schlüsselzuweisungen wird allein auf den Hauptansatz abgestellt, d. h. für den Kinderansatz werden die Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahren zum 31. Dezember 2019 herangezogen.

b) Landkreise und kreisfreie Städte

Das TLS wird eine fiktive Berechnung der kreislichen Schlüsselzuweisungen für alle Landkreise und kreisfreien Städte (gleiche zu verteilende Teilschlüsselmasse in Höhe von 858.905.100 Euro) mit den durchschnittlichen Einwohnerzahlen durchführen. Eine Zuweisung entspricht der positiven Differenzen aus der mit den durchschnittlichen Einwohnerzahlen ermittelten hypothetischen Schlüsselzuweisung und der für 2021 festzusetzenden Schlüsselzuweisung (siehe Abschnitt II). Bei der Berechnung der hypothetischen Schlüsselzuweisungen wird allein auf den Hauptansatz abgestellt, d. h. für den Sozillastenansatz werden die Bedarfsgemeinschaften zum 31. Dezember 2019, die Hilfeempfänger für Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum 31. Dezember 2018 sowie die Zuschussbedarfe gem. § 13 Abs. 2 Satz 7 ThürFAG des Jahres 2018 herangezogen.

IV Mehrbelastungsausgleich

Der Gesamtansatz beläuft sich im Jahr 2021 auf rd. 306,2 Mio. Euro. Der Mehrbelastungsausgleich wird in vier Raten zum 15. Januar, zum 15. April, zum 15. Juli und zum 15. Oktober des Jahres ausgezahlt.

a) Beträge 2021 je Einwohner¹

Kreisfreie Städte	142 Euro
Landkreise	101 Euro
Große kreisangehörige Gemeinden	61 Euro
Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden, sonstige selbständige Gemeinden	38 Euro

Soweit zum 1. Januar 2021 Kreisaufgaben in abweichender Zuständigkeit von **Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden und sonstigen selbstständigen Gemeinden** wahrgenommen werden, erhöht sich der Einwohnerbetrag von 38 Euro:

für die Zuständigkeiten:	je Einwohner um:
nach § 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung	2,27 Euro
nach § 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung	3,56 Euro
nach § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung	5,59 Euro
nach § 1 der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung vom 5. März 2013 (GVBl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung	0,72 Euro

Soweit **Große kreisangehörige Städte** zusätzliche **Kreisaufgaben** wahrnehmen, erhöht sich deren Einwohnerbetrag von 61 Euro:

für die Zuständigkeiten:	je Einwohner um:
nach § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung	5,59 Euro
nach § 1 der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung vom 5. März 2013 (GVBl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung	0,72 Euro

¹ maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2019

Der Mehrbelastungsausgleich wird im Falle von erfüllten Gemeinden bzw. Gemeinden in einer Verwaltungsgemeinschaft auch weiterhin – wie bisher – an die erfüllende Gemeinde bzw. an die Verwaltungsgemeinschaft geleistet.

V Festsetzung der Finanzausgleichsleistungen nach den §§ 6, 9a, 13a und 23 ThürFAG

Die Finanzausgleichsleistungen nach den §§ 6, 9a, 13a und 23 ThürFAG werden vom TMIK per Bescheid festgesetzt.

VI Weitere Zuweisungen nach dem ThürFAG

- a) Schulen
- aa) Schullastenausgleich

Die kommunalen Schulträger erhalten zum Ausgleich der ihnen im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben (kamerale Haushaltswirtschaft) oder der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen (doppische Haushaltswirtschaft) für die Aufgaben als Schulträger gemäß § 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen jährlich für jeden Schüler einen Sachkostenbeitrag. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober des Kalenderjahres. Der Gesamtsatz des Schullastenausgleichs beträgt für

das Jahr 2021 85.732.100 Euro.

Die Höhe des Sachkostenbeitrages je Schüler und Schulart wird in einer seitens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu erlassenden Verordnung geregelt.

Nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210) trat das Thüringer Förder-schulgesetz mit Inkrafttreten der Änderungen des Thüringer Schulgesetzes zum 1. August 2020 außer Kraft und wurde vollumfänglich in das Thüringer Schulgesetz integriert. Mit § 36 ThürFAG besteht eine Übergangsbestimmung für die Festsetzung des Sachkostenbeitrages für an Förderzentren geführte schulvorbereitende Einrichtungen, in denen ab dem Schuljahr 2020/2021 noch Kinder betreut werden.

- ab) Schülerbeförderung

Die Mittel werden den Schulträgern als pauschale Zuweisung zur anteiligen Deckung der Kosten der Schülerbeförderung auf den Schulwegen bewilligt. Der Gesamtansatz der Zuweisungen zu den Ausgaben der Schülerbeförderung beträgt für

das Jahr 2021 11.248.200 Euro.

Die Mittel werden zu zwei Fünfteln nach der Zahl der Schüler, zu drei Fünfteln nach der Fläche der Landkreise bewilligt (§ 18 Abs. 2 ThürFAG).

Die Berechnung des von den Landkreisen an die kreisangehörigen Gemeinden als Schulträger weiterzuleitenden Anteils an den Landeszuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird in § 18 Abs. 3 Satz 2 ThürFAG geregelt.

ac) Investitionspauschale für Schulgebäude

Die Mittel werden an die Schulträger nach einem vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft festzulegenden Schlüssel verteilt. Dieser ermittelt sich zu drei Vierteln nach der Schülerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche der einzelnen Schulträger. Der Gesamtansatz beträgt für

das Jahr 2021 30.000.000 Euro.

b) Kindertagesbetreuung

ba) Landeszuschüsse für die Kindertagesbetreuung

Die Landeszuschüsse für die Kindertagesbetreuung richten sich nach § 25 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG). Der Gesamtansatz beträgt für

das Jahr 2021 244.200.000 Euro.

bb) Förderung bei erhöhtem Förderbedarf

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe erhalten Landespauschalen für Fachberatungen zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und für Fachberatungen. Auf § 26 ThürKigaG wird verwiesen. Der Gesamtansatz beträgt für

das Jahr 2021 5.300.000 Euro.

bc) Infrastrukturpauschale für Kinder

Zum Ausgleich der Belastungen der Kommunen aus ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen erhalten Gemeinden gemäß § 31 ThürKigaG eine Infrastrukturpauschale. Der Gesamtansatz beträgt für

das Jahr 2021 17.500.000 Euro.

c) Landesausgleichsstock

Im Jahr 2021 steht ein Haushaltsansatz von 32.000.000 Euro zur Verfügung. Hinzu kommen die Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage, den Einnahmen aus Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen sowie ergänzenden Bedarfszuweisungen nach § 4 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte sowie den im Vorjahr nicht in Anspruch genommenen Mitteln.

Der Landesausgleichsstock wird zudem mit Rückzahlungen nach § 4 Abs. 1 ThürStaKoFiG (siehe auch Abschnitt XI b)) bis zu einem Betrag von 17,5 Mio. Euro aufgestockt und kann auch zum Ausgleich besonderer Härten, die sich im Vollzug nach dem ThürStaKoFiG und dem ThürUGGewStCOV ergeben, verwendet werden.

Bedarfszuweisungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Bedarfszuweisungen. Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.

5 Mio. Euro aus den Mitteln des Landesausgleichsstocks stehen für die Förderung freiwilliger kommunaler Zusammenarbeit von in der Regel mindestens drei Gemeinden oder Landkreisen zur Verfügung. Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist zuständige Bewilligungsbehörde.

d) Zweckausgaben der kommunalisierten Umweltverwaltung

Nach § 22a ThürFAG können Landkreisen und kreisfreien Städten Zuweisungen für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen, die im begründeten Einzelfall deutlich über das übliche Maß hinausgehen, bewilligt werden.

Der Gesamtansatz beträgt für

das Jahr 2021 4.500.000 Euro.

Die Mittelverteilung und das Verfahren werden durch die Verwaltungsvorschrift zur Finanzierung von Umweltsanierungen in Thüringen vom 30. Juni 2016 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 30/2016, Seite 999 - 1000) geregelt.

e) Kurortansatz

Zum Ausgleich der mit dem Kurortestatus verbundenen Lasten erhalten Gemeinden, die als Kurorte nach § 1 Abs. 1 des Thüringer Kurortegesetzes (ThürKOG) vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S 293) in der jeweils gültigen Fassung zum 1. Januar des Ausgleichsjahres nach § 4 ThürKOG zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 1 bis 7 ThürKOG berechtigt sind, Finanzzuweisungen. Die Mittel werden jeweils zum 1. Oktober des laufenden Finanzausgleichsjahres zu zwei Dritteln nach der Zahl der Übernachtungen und zu einem Drittel nach der Zahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen verteilt. Maßgeblich ist die Anzahl der Übernachtungen in dem dem Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahr sowie die Anzahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach dem Verzeichnis Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Thüringen des TLS zum Stand 31. Dezember des vorvergangenen Jahres jeweils im Gebiet des Kurortes nach § 1 Abs. 1 ThürKOG. Für die Verteilung im Jahr 2021 sind also die Übernachtungen des Jahres 2020 maßgebend.

Die betroffenen Gemeinden werden ausdrücklich auf die Meldepflicht im Gebiet eines Kurortes für die Inhaber oder Leiter eines Beherbergungsbetriebes im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642) in der jeweils geltenden Fassung und die Weiterleitungspflicht der Gemeinde nach § 22b Abs. 3 ThürFAG hingewiesen. Bei Meldungen ab dem Finanzausgleichsjahr 2018 ist nicht mehr der kommunalrechtliche Gemeindebegriff, sondern der Gemeindebegriff im Sinne des Thüringer Kurortegesetzes zugrunde zu legen. Die Meldung bezieht sich mithin auf die Anzahl der Übernachtungen im Gebiet des Kurortes nach § 1 Abs. 1 ThürKOG, also lediglich auf den prädikatisierten Gemeindeteil.

Der Gesamtansatz beträgt für

das Jahr 2021 11.000.000 Euro.

d) Digitalfunk

Nach Realisierung der flächendeckenden Migration des Digitalfunks in den Kommunen beteiligen sich diese pauschal zu 40 Prozent an den Betriebskosten. Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Anteil für die Betriebskosten (Kommunalanteil) wird nach der Feststellung aus Verwaltungsvereinfachungsgründen aus der Finanzausgleichsmasse gezahlt (§ 20a Abs. 1 ThürFAG).

Die Beschaffung der maßgeblichen Technik wird mit einem Anteil von 70 Prozent durch das Land gefördert. Der verbleibende 30 Prozent-Anteil wird direkt aus dem kommunalen Finanzausgleich im Vorwegabzug entnommen (§ 20a Abs. 2 ThürFAG). Die Aufwände der Kommunen für die Digitalfunktechnik werden somit faktisch zu 100 Prozent finanziert.

f) Kulturlastenausgleich

Nach § 22d ThürFAG können Gemeinden und Landkreise, die als Träger aufgrund vertraglicher Verpflichtung zur Finanzierung überregional bedeutender Kultureinrichtungen verpflichtet sind, zum Ausgleich ihrer Belastungen Finanzausgleichsmittel zugeteilt werden.

Der Gesamtansatz beträgt für

das Jahr 2021 20.000.000 Euro.

Die Mittelverteilung und das Verfahren werden durch die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuweisungen zum Ausgleich kommunaler Belastungen im kulturellen Bereich (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2018, Seite 1258) geregelt.

g) Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte

Nach § 22c ThürFAG können Gemeinden, deren Einwohnerzahl am 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahres vorvergangenen Jahres im Verhältnis zum Gemeindegebiet nach dem Gebietsstand zu Beginn des Aus-

gleichsjahres den Landesdurchschnitt unterschreitet, ab dem Jahr 2021 Finanzzuweisungen zum Ausgleich hierdurch bedingter Belastungen erhalten.

Der Gesamtansatz beträgt für

das Jahr 2021 4.000.000 Euro.

Die Auszahlung erfolgt zum 1. Oktober 2021. Die Mittelverteilung und das Verfahren werden durch eine noch vom TMIK zu erlassende Verwaltungsvorschrift geregelt.

VII Finanzausgleichsumlage

a) Bescheide 2021

Gemäß § 29 Abs. 1 ThürFAG ist für das Jahr 2021 eine Finanzausgleichsumlage festzusetzen, welche im Jahr 2022 fällig wird. Die entsprechenden Bescheide hierüber werden vom TMIK im Jahr 2021 versandt.

Die Finanzausgleichsumlage wird von den kreisangehörigen Gemeinden erst erhoben, wenn deren Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um mehr als 15 Prozent übersteigt. Wenn die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um mehr als 15 Prozent übersteigt, beträgt die Grenzbelastung 20 Prozent der Umlagegrundlage (entspricht der Differenz zwischen Steuerkraftmesszahl und 115 Prozent der Bedarfsmesszahl). Ab der Stelle, an der die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um 115 Prozent übersteigt, beträgt die Grenzbelastung 40 Prozent der Umlagegrundlage und steigt nicht weiter an. Zwischen diesen beiden Stellen steigt die Grenzbelastung der Umlagegrundlage linear an. Eine detaillierte Erläuterung ergibt sich aus der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs (Drucksache 6/4497).

b) Ausgleichsleistungen an die Landkreise

Die Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG mindert gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 3 ThürFAG die Umlagegrundlagen für die Berechnung der Kreis- und Schulumlage. Insoweit entsteht dem Landkreis in entsprechender Höhe ein Verlust an Einnahmen aus der Kreis- und Schulumlage. Diese Verluste werden nach § 29 Abs. 3 ThürFAG aus dem Aufkommen der Finanzausgleichsumlage kompensiert. Im Jahr 2021 ist die Finanzausgleichsumlage 2020 (Fälligkeitjahr 2021) der in dem Landkreis befindlichen finanzausgleichsumlagepflichtigen Gemeinden sowie die Höhe des jeweiligen Kreis- bzw.

Schulumlagesatzes des Jahres 2021 maßgeblich für die Berechnung. Sofern der Kreisumlagesatz für das Ausgleichsjahr 2021 nicht festgesetzt ist, wird gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 ThürFAG bis zur endgültigen Festsetzung der Umlagesatz des Jahres 2020 herangezogen.

Die Landkreise werden gebeten, die Umlagesätze für die Kreis- und Schulumlage des Jahres 2021 bis zum **30. Juni 2021** dem TMIK, Referat 33, schriftlich mitzuteilen.

VIII Aufteilung von Grundsteueraufkommen/Gewerbsteueraufkommen nach § 10 Abs. 2 ThürFAG

§ 10 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 ThürFAG ermöglicht, im finanzausgleichsrechtlichen Sinne eine vertraglich oder mit einer vergleichbaren Regelung vereinbarte Umverteilung des Aufkommens an Grund- und Gewerbesteuern bei interkommunalen Gewerbegebieten bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen zu berücksichtigen. Im Rundschreiben R 33 3/2018 – Orientierungsdaten zur Aufstellung der kommunalen Haushalte für das Jahr 2019 – vom 17. September 2018 wird die rechtskonforme Umverteilung von Steuereinnahmen zwischen der heheberechtigten Gemeinde und nicht heheberechtigten Gemeinde/-n sowie die Berechnung der Steuerkraft(messzahlen) durch das TLS detailliert beschrieben. Das Rundschreiben enthält zudem Buchungshinweise. Diese sind zwingend zu berücksichtigen.

Aufgrund der Erfahrungen in den ersten Anwendungsjahren der Vorschrift sollte bei vertraglichen oder vergleichbaren Regelung über die Aufteilung des Grund- und/oder Gewerbsteueraufkommens bzw. bei deren Anzeige Folgendes beachtet werden:

Für jedes Jahr muss die Höhe der umzuverteilenden Steuereinnahmen eindeutig bestimmbar sein. Es wird empfohlen, einen prozentualen Anteil der Steuereinnahmen (Grund- und/oder Gewerbesteuer) des Gewerbegebietes festzulegen, der von der heheberechtigten Gemeinde an eine/ die nicht heheberechtigte/-n Gemeinde/-n weitergeleitet wird. Zudem sind die Steuereinnahmen des Gewerbegebietes zu melden. Nach der erstmaligen Anzeige der vertraglichen Regelung zur Aufteilung der Steuereinnahmen sind in den Folgejahren nur noch Änderungen dieser und die Steuereinnahmen des interkommunalen Gewerbegebietes für das abgelaufene Jahr anzuzeigen. Alternativ kann ein absoluter Betrag festgelegt werden oder ein Anteil an den statistisch erfassten Steuereinnahmen der heheberechtigten Gemeinde bestimmt werden. Für diese beiden Alternativen, sind nach der ersten rechts-

aufsichtlichen Bestätigung der vertraglichen Regelung nur noch Änderungen anzuzeigen.

Die Berücksichtigung von Regelungen über die Aufteilung des Grund- und/oder Gewerbesteueraufkommens ist erstmals ab dem auf die erstmalige Anzeige der Umverteilungsregelung folgenden Finanzausgleichsjahr möglich.

Die Anzeigen sind den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bis spätestens **31. März** jedes Jahres zuzuleiten, so dass die Weiterleitung an das TMIK bis 15. Mai erfolgen kann. Eine Aufstellung, aus der die Aufteilung/Umverteilung des jeweiligen Steueraufkommens für ein interkommunales Gewerbegebiet im folgenden Finanzausgleichsjahr hervorgeht, wird den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden zur Information der betroffenen Gemeinden vom TMIK übermittelt.

IX Zuweisungen nach dem Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024

Nach dem Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 11. März 2020 (GVBl. S. 110) werden in den genannten Jahren jeweils 100 Mio. Euro als Investitionspauschalen ausgereicht. Diese werden wie folgt verteilt:

- a) Investitionspauschale für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte (§ 1)
Kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte erhalten 2021, 2022, 2023 und 2024 in jedem Jahr jeweils eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 27,99 Euro je Einwohner.
- b) Investitionspauschale für Landkreise und kreisfreie Städte (§ 2)
Landkreise und kreisfreie Städte erhalten 2021, 2022, 2023 und 2024 in jedem Jahr jeweils eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 18,66 Euro je Einwohner.

Für die Berechnung der Pauschalen nach den Buchstaben a) und b) sind die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2018 nach dem Gebietsstand zum 1. Januar des jeweiligen Zuweisungsjahres maßgeblich.

Die Investitionspauschalen werden vom TMIK per Bescheid festgesetzt und bis zum 15. März des jeweiligen Jahres ausgezahlt.

X Zuweisungen nach dem Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden

Nach dem Thüringer Gesetz zur Stärkung der kreisangehörigen Gemeinden vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 678) erhalten kreisangehörige Gemeinden 2021 eine pauschale Zuweisung in Höhe von 200 Euro je Einwohner für die ersten 250 Einwohner der Gemeinde.

Die Zuweisungen werden vom TMIK per Bescheid im Januar 2021 festgesetzt und ausgezahlt.

XI Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

a) Zuweisungen im Jahr 2021

In dem am 21. Dezember 2020 im Landtag verabschiedeten Landeshaushaltsplan sind folgende Mittel veranschlagt:

- in Höhe von 80 Mio. Euro zur Kompensation von Steuerausfällen der Kommunen (Steuerstabilisierungszuweisungen 2021). Die Verteilung der Mittel ist noch vom Landtag zu beschließen. Es wird auf das parlamentarische Verfahren zum Entwurf des Zweiten Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Drucksache 7/2285) verwiesen.
- in Höhe von 10 Mio. Euro für Sonderzuweisungen an Kur- und Erholungsorte, wobei 5 Mio. Euro davon analog der Verteilung des Sonderlastenausgleichs für Belastungen der Kurorte nach § 22b ThürFAG zu verteilen sind. Die Verteilung der 5 Mio. Euro an Erholungsorte ist durch das TMIK noch zu regeln.

b) Überprüfung der Zuweisungen zum Ausgleich der Verluste bei Gewerbesteuereinnahmen

§ 4 ThürStaKoFiG regelt die Überprüfung der Zuweisungen zum Ausgleich der Verluste bei den Gewerbesteuereinnahmen aus dem Jahr 2020. Demnach werden die Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen nach § 1 Abs. 2 ThürStaKoFiG sowie der Gewerbesteuerkompensationszuweisungen nach § 2 ThürUGGewStCOV auf Grundlage der Kassenstatistik des TLS für das Jahr 2020 durch das TMIK überprüft. Rückzahlungen sind in der Höhe festzusetzen, in der der Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen (netto) zwi-

schen dem um 1,04 vervielfachten Durchschnittswert aus den Jahren 2017 bis 2019 und dem Ist-Wert nach der Kassenstatistik für das Jahr 2020 geringer ausfällt, als die Summe der festgesetzten Beträge nach § 1 Abs. 2 ThürStaKoFiG und § 2 ThürUGGewStCOV. Rechnerische Rückzahlungsbeträge unter 1.000 Euro werden allerdings nicht erhoben.

Die Kassenstatistik eines Jahres wird vom TLS in der Regel zu Beginn des II. Quartal des Folgejahres herausgegeben. Damit kann die Überprüfung nach § 4 ThürStaKoFiG voraussichtlich ab April 2021 erfolgen.

Zur Vereinfachung der praktischen Umsetzung werden etwaige Rückzahlungsbeträge von Gewerbesteuerausgleichsbeträgen für das Jahr 2020 mit den Steuerstabilisierungszuweisungen 2021 verrechnet werden.

Aufgrund der Spitzabrechnung zurückzuzahlende Beträge erhöhen bis zu einem Betrag von 17,5 Mio. Euro die zur Verfügung stehenden Mittel des Landesausgleichsstocks im Jahr 2021 (siehe auch Abschnitt VI c)). Darüber hinaus gehende Rückzahlungsbeträge werden zwischen den Gemeinden mit nicht ausgeglichenen Gewerbesteuerrückgängen (Gemeinden bei denen der Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen (netto) zwischen dem um den Faktor 1,04 vervielfachten Durchschnittswert aus den Jahren 2017 bis 2019 und dem Ist-Wert nach der Kassenstatistik für das Jahr 2020 höher ausfällt als die Summe der festgesetzten Beträge nach § 1 Abs. 2 und § 2 ThürUGGewStCOV) aufgeteilt. Die Höhe der individuellen ergänzenden Zuweisung entspricht dem Anteil der Gemeinde an der Summe der noch nicht ausgeglichenen Gewerbesteuerrückgänge aller Gemeinden an der Summe der Rückzahlungsbeträge nach § 4 Abs. 1 ThürStaKoFiG über 17,5 Mio. Euro.

XII Änderungen des kommunalen Haushaltsrechts

Durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563, 564) wurde die Ausnahmeregelung des § 22 Abs. 4 ThürGemHV um ein Jahr, bis zum 31.12.2021, verlängert.

Durch die Bestimmung wird sichergestellt, dass vorhandene Bestände der allgemeinen Rücklage unter vereinfachten Voraussetzungen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts herangezogen werden können.

In Abhängigkeit des weiteren parlamentarischen Verfahrens können ggf. weitere pandemiebedingte haushaltsrechtliche Ausnahmeregelungen verlängert werden (siehe Gesetzentwurf für ein Zweites Thüringer Gesetz zur

Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie; Drucksache 7/2285).

XIII Mitteilung bei Änderung von Stammdaten

Unter anderem für die Auszahlung der Schlüsselzuweisungen und des Mehrbelastungsausgleichs wird seitens des Freistaats Thüringen seit Mitte 2012 das Verfahren „Städte und Gemeindezahlungen (GemZa)“ angewandt. Die Stammdatenpflege für dieses Verfahren wird durch die Landeshauptkasse sichergestellt. Zu den Stammdaten gehören neben den Adressdaten, E-Mailadressen, Telefon- und Faxnummern auch die Bankverbindungen.

Insbesondere für die Sicherstellung der regelmäßigen Zahlung der Schlüsselzuweisungen und des Mehrbelastungsausgleichs sind **Änderungen der Bankverbindung** der Landeshauptkasse mitzuteilen. Die Angaben sollen

per E-Mail:

Landeshauptkasse@tlf.thueringen.de

Silke.Weier@tlf.thueringen.de

bzw. **per Telefax: 03 61/ 57 3632-278 (z. Hd. Frau Weier)**

übermittelt werden.

XIV Verfahrensweise

Die Kommunalaufsichten werden gebeten, dieses Schreiben den kreisangehörigen Gemeinden umgehend in geeigneter Weise bekannt zu geben. Dieses Rundschreiben wird parallel auf der Homepage der TMIK in der Rubrik Kommunaler Finanzausgleich eingestellt.

Im Auftrag

gez. Thomas R. Rüffler
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Anlage

**Entwicklung der Steuereinnahmen der Thüringer Kommunen in den Jahren 2020 bis 2025 nach den Ergebnissen der
Steuerschätzung vom 10. bis 12. November 2020**

- in Mio. EUR -	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Steuereinnahmen der Gemeinden						
Grundsteuer A	12	12	12	11	11	11
Grundsteuer B	238	239	241	243	244	246
Gewerbsteuer	658	755	793	819	862	891
Gemeindeanteil an Lohn-/Einkommensteuer	615	627	649	687	730	771
Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer	6	6	6	6	7	7
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	188	183	161	164	167	170
Sonstige Gemeindesteuern	21	25	26	27	27	28
abzgl. Gewerbesteuerumlage	51	58	61	63	67	69
Summe Gemeindesteuereinnahmen	1.687	1.789	1.827	1.894	1.981	2.055